

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **19 (1963)**

Heft 1

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Auch im Namen folgender *Frauenorganisationen*:

Vorstand der Frauenzentrale Winterthur, Freisinnige Frauengruppe der Stadt Zürich, Liberale Frauengruppe Winterthur, Demokratische Frauengruppe der Stadt Zürich, Frauengruppen des Landesrings der Unabhängigen Zürich, Sozialdemokratische Frauengruppen des Kantons Zürich, Frauengruppe der sozialdemokratischen Partei der Stadt Zürich, Zentrale Frauenkommission der sozialdemokratischen Frauengruppen Winterthur, Frauenstimmrechtsverein Winterthur, Frauenstimmrechtsverein Zürcher Oberland.

CHRONIK Schweiz

Welche Bündner Gemeinde führt als erste das Frauenstimmrecht ein?

Am 7. Oktober ist im Kanton Graubünden ein neues Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte mit 8483 Ja gegen 5957 Nein angenommen worden. Die beiden andern gleichzeitig zur Abstimmung vorgelegten kantonalen Gesetze (Mittelschule und Strassenfinanzierung betreffend) wurden mit etwas über 11 000 Ja gegen rund 3 700 Nein angenommen. Sollte sich beim Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte eine gewisse Opposition geltend gemacht haben wegen des im Gesetz enthaltenen fakultativen Gemeindefrauenstimmrechts? Durch die Annahme des Gesetzes ist nun nämlich jede Bündner Gemeinde ausdrücklich ermächtigt, bei sich das Frauenstimmrecht einzuführen. Der entsprechende Abschnitt des Gesetzes heisst: „Den Gemeinden bleibt es vorbehalten, die Stimmfähigkeit in Gemeindeangelegenheiten auch den Frauen zuzuerkennen“. Welche Bündner Gemeinde wird die erste sein, die das Frauenstimmrecht einführt? F. S.

Genferinnen, noch habt Ihr das eidgenössische Stimmrecht nicht!

An der Jahresversammlung des Genfer Frauenstimmrechtsvereins wurde mit Bedauern festgestellt, dass die Mitgliederzahl des Vereins etwas kleiner geworden ist. Viele der Austretenden gaben folgende Begründung: die Genferinnen hätten nun die politische Gleichberechtigung! Der Genfer Vorstand stellt demgegenüber fest, dass erstens keine Genferin das eidgenössische Stimm- und Wahlrecht hat und zweitens der Frauenstimmrechtsverein Genf durch die Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton und in der Gemeinde grosse neue Aufgaben erhalten hat: die staatsbürgerliche Bildung der Frauen und die Weckung des staatsbürgerlichen Interesses bei jenen, die ihre politische Verantwortung noch nicht erkannt haben.